

**Gemeinsame Position vom BDI und DIHK**  
**zum**  
**Entwurf eines Gesetzes zur**  
**Verbesserung der Überwachung der Telekommunikation**  
**(TKÜ-Verbesserungsgesetz)**  
**Gesetzesantrag der Länder Hessen und Bayern**  
**(BR-Drs. 163/04)**

Die Bayerische Staatsregierung und die Hessische Landesregierung haben dem Bundesrat einen Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Überwachung der Telekommunikation (TKÜ-Verbesserungsgesetz) mit dem Antrag zugeleitet, seine Einbringung beim Deutschen Bundestag zu beschließen. Trotz der unbestrittenen Notwendigkeit angemessener sicherheitspolitischer Vorkehrungen und der Erkenntnis, dass die Telekommunikationsüberwachung gerade im Bereich der Organisierten Kriminalität ein wichtiges Ermittlungsinstrument darstellt, stößt der vorliegende Entwurf sowohl beim BDI als auch beim DIHK auf große Bedenken. Denn neben deutlich erweiterten Eingriffsmöglichkeiten in das grundrechtlich geschützte Fernmeldegeheimnis hat der Entwurf erhebliche zusätzliche Belastungen für die Telekommunikationsunternehmen zur Folge. So sollen nunmehr die von den Telekommunikationsunternehmen verlangten Tätigkeiten ausgeweitet werden und darüber hinaus auch noch „unentgeltlich“ erfolgen.

Nicht erst durch die Veröffentlichung der Studie des Max-Planck-Institutes für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg zur Telefonüberwachung diskutieren Experten darüber, wie vermeintliche und tatsächliche Organisationsmängel und Kompetenzdefizite bei der Telefonüberwachung behoben werden können. Dabei geht es nicht nur um eine Anpassung des Delikt kataloges und den erforderlichen Umfang einer Überwachungsmaßnahme. Vielmehr besteht Einigkeit darüber, dass eine effektive Telefonüberwachung nur dann sichergestellt werden kann, wenn gleichzeitig Defizite bei den Strafverfolgungsbehörden abgebaut, Berichtspflichten nachgebessert und Mitteilungspflichten vor allem gegenüber unbeteiligten Dritten klarer gefasst werden. Diese Aspekte berücksichtigt die vorliegende Initiative ebenso wenig wie neue zwingende Anforderungen, die sich aus der jüngsten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Wohnraumüberwachung bzw. zum „Großen Lauschangriff“ (BVerfG, Urteil v. 3. 3. 2004, Az. 1 BvR 2378/98, 1 BvR 1084/99) ergeben.

Der Gesetzesentwurf enthält zudem Regelungen, die noch einmal auf ihre Praktikabilität und Effizienz hin geprüft werden sollten. So ist insbesondere die Regelung, nach der die Überwachung auch auf Grundlage der Endgerätenummer im Mobilfunk (IMEI) erfolgen soll, zu überdenken. Eine personenbezogene Zuordnung wird nicht eindeutig möglich sein, da Mobilfunkgeräte häufig verkauft oder verschenkt werden.

Weiterhin ist kritisch zu bewerten, dass der Gesetzesentwurf in seiner derzeitigen Fassung die Telekommunikationsunternehmen in unverhältnismäßiger Weise finanziell belastet. Die beabsichtigte Unentgeltlichkeit für das Erteilen von Auskünften durch die TK-Unternehmen ist nicht nur wirtschaftspolitisch, sondern auch verfassungsrechtlich äußerst problematisch. Die Erfahrung hat gezeigt, dass Auskünfte heutzutage keinesfalls mehr nur in Einzelfällen eingeholt werden. Die Auskünfte sind vielmehr zu einem alltäglichen Ermittlungsinstrumentarium geworden. Den Telekommunikationsunternehmen entsteht hierdurch ein immer höherer Aufwand. Die Kosten für entsprechendes Personal und die erforderliche technische Infrastruktur werden durch die derzeit üblichen Vergütungen nur unzureichend abgedeckt. Statt der vorgeschlagenen Unentgeltlichkeit für eine Auskunftserteilung ist es daher zwingend erforderlich, dass die Unternehmen für ihre Mitwirkung und Leistung an konkreten Überwachungsmaßnahmen verhältnismäßig, d. h. nach dem tatsächlich entstandenen Aufwand bzw. unter Berücksichtigung der tatsächlich angefallenen Kosten entschädigt werden. In diese Richtung geht auch der vom Bundestag am 12. März 2004 angenommene Entwurf eines Telekommunikationsgesetzes (Bundesrats-Drucksache 200/04). Eine angemessene und verhältnismäßige Aufteilung der Kosten zwischen Staat und Wirtschaft ist unabdingbar. Insbesondere sollten die drei folgenden Kostenblöcke berücksichtigt werden: 1. Systeminvestitionskosten, 2. laufende Verwaltungskosten, die unabhängig von der Anordnung anfallen sowie 3. anordnungsbezogene Kosten.

Aus den dargelegten Gründen und vor dem Hintergrund, dass die §§ 100g und 100h StPO ab dem 1.1.2005 außer Kraft treten sollen (vgl. Art. 2 Nr. 1 i.V.m. Art. 4 S. 2 Gesetz zur Änderung der Strafprozessordnung vom 20.12.2001, BGBl. 2001, Teil I, S. 3879), ist eine grundlegende Überarbeitung des Gesetzesentwurfs zwingend notwendig. Der Gesetzgeber sollte die Möglichkeit, rechtsstaatlich durchdachte, technisch ausgereifte, realisierbare sowie verhältnismäßige TK-Überwachungsnormen zu schaffen, möglichst zügig in engem Dialog mit allen Beteiligten wahrnehmen. Nur so kann eine interessengerechte und angemessene Lösung gefunden werden.

Berlin, 21.04.2004